



Bericht des Regierungsrats zu einem Zusatz- und Nachtragskredit 2021 II: Covid-19, Massnahmen für Obwaldner Unternehmen zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Pandemie (Härtefallmassnahmen) – Aufstockung des Hilfspakets

2. März 2021

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht über einen Zusatzkredit zum Rahmenkredit vom 28. Januar 2021 sowie einen Nachtragskredit II zum Budget 2021 für wirtschaftliche Massnahmen für Obwaldner Unternehmen zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Pandemie (Härtefallmassnahmen) mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christian Schäli
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Zusammenfassung	3
I. Ausgangslage und Rahmenbedingungen	4
1. Ausgangslage	4
2. Entwicklungen auf Bundesebene	4
3. Auf Bundesebene vorgesehene Aufstockungen	5
4. Auswirkungen auf den Kanton Obwalden	6
5. Überlegungen des Regierungsrats	6
6. Form der Unterstützung und Höchstgrenze des Kantonsbeitrags	6
7. Finanzhaushaltrecht	7
8. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden	8
9. Weiteres Vorgehen	8
9.1 Zeitplan	8
9.2 Vertrag mit dem SECO	8
10. Finanzreferendum	9

Zusammenfassung

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, einem Zusatzkredit von 17 Millionen Franken zum bereits genehmigten Rahmenkredit vom 28. Januar 2021 über sieben Millionen Franken für wirtschaftliche Massnahmen für Obwaldner Unternehmen zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Pandemie (Härtefallmassnahmen) zuzustimmen. Weiter beantragt er, einen Nachtragskredit zum Budget 2021 im Betrag von 3,287 Millionen Franken für die zu sprechenden à-fonds-perdu-Beiträge zu bewilligen. Damit kann der Kanton Obwaldner Unternehmen, die von der Corona-Pandemie besonders betroffen sind, zusammen mit dem Bund finanziell unterstützen.

Der Bund hat mit dem Covid-19-Gesetz vom 25. September 2020 eine Grundlage für die finanzielle Unterstützung von Unternehmen geschaffen, die von den Folgen der Corona-Pandemie besonders betroffen sind. Die dazugehörige Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie ist am 1. Dezember 2020 in Kraft getreten. Der Bund beteiligt sich an Härtefallmassnahmen der Kantone für von der Covid-19-Pandemie besonders betroffene Unternehmen, wenn sich der jeweilige Kanton ebenfalls an der Finanzierung beteiligt. Der Bund hat den Kantonen im Dezember 2020 für seinen Anteil insgesamt 2,5 Milliarden Franken zur Verfügung gestellt. Auf dieser Basis hat der Regierungsrat dem Kantonsrat zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen zugunsten von Obwaldner Unternehmen einen Rahmenkredit von sieben Millionen Franken beantragt. Der Kantonsrat hat diesem Antrag am 28. Januar 2021 zugestimmt.

Der Bundesrat hat für die Zeit vom 18. Januar 2021 bis 28. Februar 2021 den „Lockdown“ für weitere Bereiche verfügt. Hochrechnungen des Bundes zeigen, dass der Bedarf je nach Leistungen der Kantone die im Bundesgesetz verankerten 2,5 Milliarden Franken übersteigen wird, falls alle betroffenen Unternehmen Hilfe in Anspruch nehmen oder falls die gesundheitspolizeilichen Massnahmen weiter verlängert werden. Um die kantonalen Härtefallprogramme weiter zu stärken, hat der Bundesrat entschieden, dem eidgenössischen Parlament eine Aufstockung des Gesamtbetrags von Bund und Kantonen zu beantragen. In seiner Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes unterbreitet er dem Parlament die Grundlage zur Aufstockung des Härtefallprogramms auf zehn Milliarden Franken. Über die Aufstockung der finanziellen Massnahmen beraten die eidgenössischen Räte in der Märzsession 2021. Für den Kanton Obwalden bedeutet dies finanzielle Hilfe im Umfang von insgesamt 24 Millionen Franken. Davon übernimmt der Bund einen Finanzierungsanteil von 70 Prozent. Die Aufstockung der Bundesanteile steht noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte.

Um auf die Entwicklungen auf Bundesebene frühzeitig reagieren zu können, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Zusatzkredit von 17 Millionen Franken zum bereits bewilligten Rahmenkredit von sieben Millionen Franken. Mit diesem Betrag soll wiederum der Maximalbeitrag an Bundesmitteln ausgelöst werden können. Da davon wie bisher zwei Drittel als à-fonds-perdu-Beiträge gesprochen werden sollen, wird dem Kantonsrat ein zusätzlicher Nachtragskredit über 3,287 Millionen Franken zulasten der Staatsrechnung 2021 unterbreitet. Die Obwaldner Gemeinden werden sich am aufgestockten Hilfsprogramm wiederum beteiligen.

I. Ausgangslage und Rahmenbedingungen

1. Ausgangslage

Der Bund hat mit dem Covid-19-Gesetz vom 25. September 2020 (SR 818.102) eine Grundlage für die finanzielle Unterstützung von Unternehmen geschaffen, die von den Folgen der Pandemie besonders betroffen sind. Die dazugehörige Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Härtefallverordnung; SR 951.262) ist am 1. Dezember 2020 in Kraft getreten. Der Bund beteiligt sich an Härtefallmassnahmen der Kantone, wenn sich der jeweilige Kanton ebenfalls an der Finanzierung beteiligt. Gemäss Medienmitteilung vom 18. Dezember 2021 hat der Bund den Kantonen für seinen Anteil insgesamt 2,5 Milliarden Franken zur Verfügung gestellt.

Gestützt auf diese Bundesvorgaben hat der Regierungsrat dem Kantonsrat zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen zugunsten von Obwaldner Unternehmen einen Rahmenkredit von sieben Millionen Franken beantragt (vgl. Bericht an den Kantonsrat vom 15. Dezember 2020; Geschäfts-Nr. 35.20.04). Der Kantonsrat hat diesem Antrag am 28. Januar 2021 zugestimmt. Zudem hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 19. Januar 2021 (Nr. 277) die Ausführungsbestimmungen zur Finanzierung von Covid-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen (AB Covid-19-Härtefallmassnahmen; GDB 910.114) erlassen.

2. Entwicklungen auf Bundesebene

Derzeit sind für die Härtefallmassnahmen von Bund und Kantonen insgesamt 2,5 Milliarden Franken vorgesehen. Damit können grundsätzlich solide Unternehmen, die aufgrund von Covid-19 unverschuldet in Not geraten, von den Kantonen unterstützt werden. Hochrechnungen zeigen, dass der Bedarf je nach Leistungen der Kantone die im Bundesgesetz verankerten 2,5 Milliarden Franken übersteigen wird, falls alle betroffenen Unternehmen Hilfe in Anspruch nehmen oder falls die gesundheitspolizeilichen Massnahmen weiter verlängert werden. Um die kantonalen Härtefallprogramme weiter zu stärken hat der Bundesrat deshalb bereits am 27. Januar 2021 entschieden, dem Parlament eine Aufstockung des Gesamtbetrags von Bund und Kantonen um weitere 2,5 Milliarden Franken auf insgesamt fünf Milliarden zu beantragen.

Mit Schreiben vom 8. Februar 2021 hat die Eidgenössische Finanzverwaltung die Mitglieder der Konferenz Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren sowie der Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren zur Stellungnahme zu einer möglichen weiteren Aufstockung des Härtefallprogramms und zu Änderungen der Covid-19-Härtefallverordnung eingeladen. Dabei wurde neu thematisiert, den Betrag von fünf Milliarden auf zehn Milliarden Franken zu verdoppeln.

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 10. Februar 2021 hielten die Finanzdirektorin und der Volkswirtschaftsdirektor für den Kanton Obwalden fest, dass sie mit der weiteren Aufstockung des Härtefallprogramms um fünf Milliarden auf insgesamt zehn Milliarden Franken einverstanden seien. Hingegen hat der Kanton Obwalden eine Kantonsbeteiligung an dieser vom Bund vorgesehenen Aufstockung abgelehnt. Der Bund solle eine zusätzliche eigene Reserve schaffen. In der Stellungnahme wurde zudem ein bereits in früheren Konsultationsverfahren geäussertes Anliegen wiederholt, d.h. der Hinweis, dass der bestehende Verteilschlüssel für die Vergabe (zwei Drittel nach dem kantonalen Bruttoinlandsprodukt [BIP] und zu einem Drittel nach der Wohnbevölkerung) die Tourismuskantone benachteilige. Der Kanton Obwalden weise zusammen mit anderen Kantonen in den Bereichen Tourismus-Gastronomie-Hotellerie bedeutend höhere Angestelltanzahlen aus und sei von den Massnahmen zur Pandemiebekämpfung vergleichsweise stärker betroffen. Dieser Aspekt sollte im Verteilschlüssel berücksichtigt werden.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 17. Februar 2021 die Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes verabschiedet. Darin unterbreitet er dem eidgenössischen Parlament die Grundlage zur Aufstockung des Härtefallprogramms auf zehn Milliarden Franken.

3. Auf Bundesebene vorgesehene Aufstockungen

Über die Aufstockung der finanziellen Massnahmen beraten die eidgenössischen Räte in der Märzsession (1. März 2021 bis 19. März 2021). Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass sie – abhängig von der weiteren Entwicklung der gesundheitspolizeilichen Massnahmen – den vom Bundesrat beantragten erheblichen Aufstockungen zustimmen werden.

Gemäss der Botschaft des Bundesrats vom 17. Februar 2021 bedeutet dies im Einzelnen:

Bisher waren Höchstbetrag und Beteiligung der Kantone für jede Tranche einzeln im Covid-19-Gesetz definiert (Art. 12 Abs. 1 und 6). Dies verkomplizierte den Vollzug in den Kantonen. Auf ausdrücklichen Wunsch der Kantone hin sollen gemäss Bund deshalb diese bisherigen Tranchen vereinheitlicht werden. Neu sind nur noch zwei Tranchen vorgesehen:

- a. Mit einer **ersten Tranche von sechs Milliarden Franken** unterstützen die Kantone Unternehmen mit Jahresumsätzen von bis und mit fünf Millionen Franken. An diesen Massnahmen beteiligt sich der Bund zu 70 Prozent.
- b. wird ausschliesslich durch den Bund finanziert. Diese soll zwei Zielsetzungen dienen: Erstens will der Bund die Kosten der kantonalen Massnahmen zugunsten von Unternehmen mit Jahresumsätzen von mehr als fünf Millionen Franken übernehmen. Dazu gehören auch grössere Unternehmen, die mit Zweigniederlassungen in verschiedenen Kantonen tätig sind. Deshalb wird neu im Covid-19-Gesetz geregelt, dass der Kanton, in dem ein Unternehmen am 1. Oktober 2020 seinen Sitz hatte, für das Verfahren zuständig sein soll. Indem der Bund die Beiträge an grössere Unternehmen vollständig finanziert, wird der meist kantonsübergreifenden wirtschaftlichen Bedeutung dieser Firmen Rechnung getragen. Damit werden überproportionale Belastungen einzelner Kantone durch die Anknüpfung an den Unternehmenssitz („Sitzprinzip“) so weit wie möglich vermieden. Für diesen Zweck sind rund drei Milliarden Franken der neuen „Bundestranche“ vorgesehen. Zweitens soll rund eine Milliarde Franken dieser zweiten Tranche eingesetzt werden, um rückwirkend besondere Belastungen der Kantone (z.B. Tourismuskantone) auszugleichen. Mit dieser Erhöhung der Mittel für Härtefälle können gemäss Bund die betroffenen Unternehmen bis zum Ende der Pandemie unterstützt werden. Die bestehende Bundesratsreserve für besonders betroffene Kantone wird damit um 250 Millionen auf eine Milliarde Franken aufgestockt. Der Bundesrat entscheidet zu einem späteren Zeitpunkt über die Verteilung dieser Reserve.

An dieser „Bundesratsreserve“ wird im Kanton Obwalden voraussichtlich die Tourismusbranche partizipieren können. Hingegen gibt es, soweit ersichtlich, nur wenig betroffene Unternehmen, die einen Umsatz von mehr als fünf Millionen Franken erreichen.

Die Aufteilung der Bundesbeiträge unter den einzelnen Kantonen ist in der Covid-19-Härtefallverordnung festgelegt. Die bisherigen Mittel werden zu zwei Dritteln nach dem kantonalen Bruttoinlandprodukt (BIP) und zu einem Drittel nach der Wohnbevölkerung verteilt (Art. 15 Covid-19-Härtefallverordnung). Dieser Verteilschlüssel soll gemäss Bund für die gesamte erste Tranche gelten.

4. Auswirkungen auf den Kanton Obwalden

Bei sechs Milliarden Franken (erste Tranche) bedeutet dies für den Kanton Obwalden bei einem Verteilschlüssel von 0,4 Prozent finanzielle Hilfen im Umfang von insgesamt 24 Millionen Franken. Davon übernimmt gemäss Art. 1^{quartier} Bst. a Vorentwurf (VE) Covid-19-Gesetz der Bund einen Finanzierungsanteil von 70 Prozent.

a. Bisheriger Unterstützungsbeitrag

Der Kantonsrat hat am 28. Januar 2021 gestützt auf den Antrag des Regierungsrats beschlossen, den zum damaligen Zeitpunkt möglichen maximalen Bundesbeitrag auszulösen:

OW Unterstützungsbeitrag bisher / Stand 28. Januar 2021 / Rahmenkredit Kantonsrat

	in Fr.
Total Unterstützung	7 000 000.–
Bundesanteil	4 730 000.–
Kantonsanteil	2 270 000.–

b. Unterstützungsmöglichkeit aufgrund der Änderungen auf Bundesebene

Vorgesehene Aufstockung Bund gemäss Botschaft vom 17. Februar 2021 für OW

	in Fr.
Total Unterstützung <i>zusätzlich</i>	17 000 000.–
Bundesanteil <i>zusätzlich</i>	12 070 000.–
Kantonsanteil <i>zusätzlich</i>	4 930 000.–

Total

	in Fr.	in Prozent
Total Unterstützung <i>insgesamt</i>	24 000 000.–	100
Bundesanteil <i>insgesamt</i>	16 800 000.–	70
Kantonsanteil <i>insgesamt</i>	7 200 000.–	30

5. Überlegungen des Regierungsrats

Gemäss Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes ist die Beteiligung der Kantone an der finanziellen Hilfe eine unabdingbare Voraussetzung. Die Entwicklungen auf Bundesebene sind nach wie vor sehr rollend. Gestützt auf den Beschluss des Bundesrats vom 24. Februar 2021 sind zwar auf den 1. März 2021 erste Lockerungen der Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie in Kraft getreten. Diese betreffen aber im Wesentlichen nur den Detailhandel. Von der ersten Lockerung nicht betroffen ist insbesondere die Gastronomie, deren Situation damit zusehends angespannter wird.

Angesichts der auf Bundesebene angedachten Aufstockungen der finanziellen Hilfen ist auf Kantonsebene baldmöglichst mit den nötigen Schritten zu reagieren. Um den Maximalbeitrag an Bundesmitteln auszulösen, will der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Zusatzkredit zum bestehenden Rahmenkredit über 17 Millionen Franken unterbreiten (Bundesanteil: 12,07 Millionen Franken, Kantonsanteil 4,93 Millionen Franken). Zudem will der Regierungsrat die kantonalen Ausführungsbestimmungen frühzeitig anpassen, um bei Verlängerungen des Lockdowns mit kleinstmöglichem administrativen Aufwand (für die Unternehmen und für die kantonale Verwaltung) reagieren zu können.

6. Form der Unterstützung und Höchstgrenze des Kantonsbeitrags

Der Regierungsrat und der Kantonsrat haben sich bisher entschieden, die Unterstützungsmassnahmen ausschliesslich in Kombination von einem Drittel rückzahlbarer Darlehen, abgesichert durch eine Bürgschaft des Kantons, und zwei Drittel à-fonds-perdu-Beiträgen zu gewähren. An dieser Kombination wird festgehalten.

Da der für den Kanton Obwalden bisher zur Verfügung stehende Betrag sieben Millionen Franken beträgt und mit zahlreichen Gesuchen zu rechnen ist, hat der Regierungsrat in Art. 8 Abs. 2a der AB Covid-19-Härtefallmassnahmen die Höchstgrenzen des Bundes auf maximal Fr. 150 000.– pro Unternehmen reduziert. Bei einer Verlängerung des Lockdowns für gewisse Branchen sowie unter der Voraussetzung der Aufstockung durch einen Zusatzkredit vertritt der Regierungsrat jedoch die Ansicht, dass er diese Höchstgrenze in den Ausführungsbestimmungen erhöhen will.

7. Finanzhaushaltrecht

Jede Ausgabe bedarf gemäss Art. 4 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes (FHG; GDB 610.1) einer Rechtsgrundlage, eines Budget- und eines Verpflichtungskredits (sog. Ausgabenbewilligung).

a. Zusatzkredit

Die Rechtsgrundlagen für die Ausgabe bilden Art. 12 des Covid-19-Gesetzes des Bundes, die Covid-19-Härtefallverordnung sowie Art. 35 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; GDB 101.0) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die regionale Wirtschaftspolitik (GDB 910.1). Vorliegend ist zum bereits vom Kantonsrat bewilligten Rahmenkredit vom 28. Januar 2021 über sieben Millionen Franken ein Zusatzkredit nach Art. 43 FHG über 17 Millionen Franken nötig. Über den Zusatzkredit entscheidet in der Regel der Kantonsrat (Art. 43 Abs. 3 FHG).

Die Ausgabenbefugnis bestimmt sich nach der Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand. Eine Ausgabe gilt als frei bestimmbar, wenn der zuständigen Behörde bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht (Art. 5 Abs. 2 Bst. a FHG). Der Kanton Obwalden ist rechtlich nicht verpflichtet, Härtefallmassnahmen für Obwaldner Unternehmen zu beschliessen. Zudem hat er einen verhältnismässig grossen Spielraum bei der Festlegung der Höhe der Unterstützungsmassnahmen. Die Ausgaben für die Härtefallmassnahmen sind entsprechend als frei bestimmbar zu qualifizieren.

b. Bruttoprinzip

Ein Verpflichtungskredit kann als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind (Art. 39 FHG). Die Beiträge des Bundes sind noch nicht rechtskräftig zugesichert. Dem Kantonsrat wird deshalb ein Zusatzkredit über 17 Millionen Franken unterbreitet.

c. Nachtragskredit

Mit dem Budgetkredit ermächtigt der Kantonsrat den Regierungsrat, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten (Art. 44 Abs. 2 FHG). Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredits, dass dieser nicht ausreicht, so muss der Regierungsrat vor dem Eingehen der neuen Verpflichtung ohne Verzug einen Nachtragskredit anfordern, falls die Ausgaben den ursprünglichen Budgetkredit in der Erfolgsrechnung um mehr als Fr. 50 000.– überschreiten. Vorbehalten bleiben gebundene Ausgaben (Art. 46 Abs. 2 FHG). Vorliegend handelt es sich jedoch um eine freie Ausgabe (Art. 5 Abs. 2 Bst. a FHG).

Die Mittel für die zusätzlichen Härtefallhilfen sind im Budget 2021 nicht eingestellt. Werden von den neu beantragten Mitteln wie bisher 2/3 als à-fonds-perdu-Beiträge gesprochen, ist dem Kantonsrat ein zusätzlicher Nachtragskredit über 3,287 Millionen Franken zulasten der Staatsrechnung 2021 zu unterbreiten (bisheriger Nachtragskredit, Stand 28. Januar 2021: 1,513 Millionen Franken; Total = 4,8 Millionen Franken).

Wie bereits im Bericht an den Kantonsrat vom 15. Dezember 2020 (Geschäfts-Nr. 35.20.04) ausgeführt, stellen Bürgschaften hingegen sogenannte Eventualverpflichtungen dar und bedürfen grundsätzlich keines Budgetkredits. Sie sind nach Art. 31 Abs. 1 Bst. a FHG lediglich im Gewährleistungsspiegel aufzuführen (im Anhang zur Jahresrechnung; dies gesamthaft als „Bürgschaften Covid-19-Härtefallmassnahmen“), da nicht davon auszugehen ist, dass eine 2021 gewährte Bürgschaft auch bereits 2021 zu einem Kreditausfall führen wird. Deshalb wird kein weitergehender Nachtragskredit beantragt. Ab dem Budget 2022 werden aber voraussichtlich anfallende Ausfälle aufzunehmen sein.

Damit wird dem Kantonsrat für die à-fonds-perdu-Beiträge ein Nachtragskredit II zum Budget 2021 von 3,287 Millionen beantragt. Der Betrag wird dem Kto. 4101.3635.30 Härtefallprogramm à-fonds-perdu belastet.

8. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die regionale Wirtschaftspolitik sieht vor, dass die Standortgemeinden bei Vorhaben nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b 20 Prozent des Kantonsbeitrags finanzieren, wenn sie nicht selber Trägerin eines Vorhabens sind. Die Gemeinden beteiligen sich an den bisherigen Härtefallhilfen zu 20 Prozent. Von diesem Grundsatz wird auch vorliegend ausgegangen. Die Gemeindepräsidentenkonferenz Obwalden (GPK) hat dem Regierungsrat in einer kurzen Stellungnahme mitgeteilt, dass die Gemeindepräsidenten die Stossrichtung zur Aufstockung der Covid-19-Härtefallmassnahmen unterstützen und sie nach Massgabe des Gesetzes über die regionale Wirtschaftspolitik bereit seien, ihren Beitrag zur raschen Hilfe für die Obwaldner Wirtschaft zu leisten. Die Höhe der jeweiligen Beteiligung kann noch nicht ausgewiesen werden, da diese davon abhängt, in welchem Umfang Mittel an Unternehmen gesprochen werden.

9. Weiteres Vorgehen

Da die Frühlingssession des Bundesparlaments erst am 19. März 2021 beendet wird, wäre eine Beratung dieses Kreditgeschäfts frühestens an der Kantonsratssitzung vom 29. April 2021 möglich. Mit Ablauf der Referendumsfrist könnte die Auszahlung ab 8. Juni 2021 erfolgen. Aufgrund der existentiellen Betroffenheit der Unternehmen und um den einzelnen Branchen schneller finanzielle Unterstützung gewährleisten zu können, hat der Regierungsrat am 23. Februar 2021 gestützt auf Art. 68 Bst. b KV die Einberufung einer ausserordentlichen Kantonsratssitzung auf Donnerstag, 1. April 2021, beantragt.

9.1 Zeitplan

02. März 2021	Verabschiedung Bericht an den Kantonsrat durch den Regierungsrat
17. März 2021	Vorberatende Kommission Kantonsrat Härtefallmassnahmen
01. April 2021	Beratung im Kantonsrat (ausserordentliche Kantonsratssitzung)
08. April 2021	Publikation im Amtsblatt
09. April 2021	Start Referendumsfrist (30 Tage)
10. Mai 2021	Ende Referendumsfrist (17.00 Uhr)
11. Mai 2021	Inkrafttreten Kantonsratsbeschluss*

**Da in dieser Woche am Donnerstag „Auffahrt“ ist, findet die Regierungsratssitzung ausnahmsweise am Montag 10. Mai 2021 statt und die nächste erst wieder am 18. Mai 2021. Die Staatskanzlei leitet die nötigen Schritte in die Wege, um die Inkraftsetzung zu beschleunigen.*

9.2 Vertrag mit dem SECO

Beansprucht ein Kanton Beiträge des Bundes, so muss er mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) bis spätestens am 30. September 2021 einen Vertrag abschliessen. Der Vertrag regelt u.a. die finanzielle Beteiligung des Bundes an den kantonalen Massnahmen (Art. 16 Covid-19-Härtefallverordnung). Der Vertrag ist auf Verwaltungsebene bereits in Erarbeitung. Das

SECO wartet für den konkreten Vertragsschluss noch die Ergebnisse der Abstimmungen des Bundesparlaments im März 2021 ab.

10. Finanzreferendum

Nach Art. 59 Abs. 1 Bst. b KV unterstehen alle Beschlussfassungen über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Zusatzkredit für wirtschaftliche Massnahmen für Obwaldner Unternehmen zur Abfederung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie (Härtefallmassnahmen) beträgt 17 Millionen Franken. Der vorliegende Kantonsratsbeschluss untersteht damit dem fakultativen Finanzreferendum.

Beilage:

- Entwurf Kantonsratsbeschluss